

# STATUTEN

## Freunde der Startup Academy beider Basel

Version	Geändert	von
1.0	26.10.2020	Rolf Bühler

## I. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Freunde der Startup Academy beider Basel“ („der Verein“) besteht mit Sitz in Basel ein konfessionsloser und parteipolitisch neutraler gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## II. Vereinszweck

2. Zweck des Vereins ist die Förderung, die Weiterentwicklung und die ideelle und materielle Unterstützung der Startup Academy Basel und der Startup Academy Liestal und deren Projekte durch direkte finanzielle Zuwendungen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## III. Mittel

3. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder, Spenden und Zuwendungen privater und juristischer Personen, Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen, sowie den Zinsen des Vereinskontos geäufnet. Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks auch Aktionen und Veranstaltungen organisieren.
4. In der Regel haben alle finanziellen Transaktionen des Vereins über ein Bank- oder Postcheckkonto zu erfolgen.

## 4. Mitgliedschaft

5. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Organisationen sein. Der Vorstand kann unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern schaffen. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien auf Antrag des Vorstandes jährlich fest.
6. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Für alle Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe der jeweils fälligen Jahresbeiträge.

## V. Organe

8. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsrevisoren

## VI. Mitgliederversammlung

9. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. November statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-Mail ein. Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, diese Anträge werden unter der Rubrik «Anträge» an der Mitgliederversammlung diskutiert. Anträge, welche von einem Drittel der Vereinsmitglieder eingereicht werden, sind unter Mitteilung an die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung zu traktandieren.
10. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder. Das Begehren ist schriftlich, unter Anführung des Grundes für die Einberufung und der Anträge, an den Vorstand zu stellen.
11. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin ("das Präsidium") oder, wenn diese/r verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ("das Vizepräsidium") des Vorstandes oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist bis einen Monat nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden. Einwände gegen das Protokoll können von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
12. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - a. Beschlussfassung der durch die Statuten zugewiesenen oder vom Vorstand beantragten Geschäfte
  - b. Wahl und Abberufung des Vereinspräsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
  - c. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e. Entlastung der geschäftsführenden Organe

f. Änderung oder Ergänzung der Statuten

g. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten zugewiesenen oder vom Vorstand beantragten Geschäfte

13. Jedes Mitglied besitzt unabhängig von der Art seiner Mitgliedschaft eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## VII. Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Vorstandssitzungen finden so oft als nötig statt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr und kann auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern keines der Mitglieder darauf besteht, eine Sitzung zu verlangen.

15. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien. Sie sind ehrenamtlich tätig.

16. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er organisiert die Aktivitäten zur Äufnung der Mittel des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und berät und beschliesst die Zuwendungen an die Startup Academy Basel und die Startup Academy Liestal im Rahmen der verfügbaren Mittel.

b. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.

c. Er vertritt den Verein nach aussen.

d. Im Übrigen fasst der Vorstand Beschluss in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

## VIII. Rechnungsrevisoren

17. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von drei Jahren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Als alleiniger Rechnungsrevisor kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **Freunde der Startup Academy beider Basel**

### IX. Rechnungsabschluss

- 18. Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres. Erstmals am 31. Dezember 2020.**

### X. Auflösung des Vereins

- 19. Die Auflösung des Vereins ist für eine Mitgliederversammlung zu traktandieren und den Vereinsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit dreiviertel der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.**
- 20. Mit dem Liquidationsbeschluss wird der Vorstand mit der Liquidation des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Überschuss der Liquidationsbilanz wird der Startup Academy Basel und der Startup Academy Liestal je Häftig zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht möglich, so soll der Überschuss einer anderen Körperschaft im Kanton Basel-Stadt und/oder Basel-Land mit ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.**

### XI. Schlussbestimmungen

- 21. Auf die Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung der Startup Academy Basel und der Startup Academy Liestal hat der Verein keinen Einfluss.**
- 22. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründerversammlung in Kraft.**
- 23. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.**

**Verein Freunde der Startup Academy beider Basel**

**Basel, 26.10.2020**

**Präsident**



**Rolf Bühler**

**Für den Vorstand**



**Moritz Kistenmacher**